

**SATZUNG**  
**der**  
**SPORT - GEMEINSCHAFT**  
**MOERS 1983 e.V.**

**in der berichtigten Fassung vom 08. Mai 2019**

**UR Nr.                    für**

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: *SPORT-GEMEINSCHAFT MOERS 1983 e.V.* – kurz: „*SG Moers 83 e.V.*“ Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Moers eingetragen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege vielseitiger Leibesübungen im Rahmen des DTB und der Jugendhilfe. Dieses wird insbesondere erreicht durch
  - Förderung des Leistungssports
  - Förderung des Breitensports
  - Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung
  - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten.

Die Förderung der Jugend wird mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung angestrebt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a und Nr. 26b EStG beschließen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Dialyseabteilung der Kinderklinik Bethanien, Bethanienstraße 21, 47441 Moers, die das Geld nach Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Verein ist nicht politisch und konfessionell gebunden.
7. Er ist Mitglied des DTB und seiner nachgeordneten Organisationen. Einzelne Abteilungen können Mitglieder anderer Sport-Fachverbände werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer die Satzung und die vom Vorstand verabschiedeten Ordnungen anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Das Ersuchen muss eigenhändig, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Vorstand kann das Ersuchen innerhalb von 6 Wochen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

3. Regelung einer Kurzmitgliedschaft  
Künftig ermöglicht der Erwerb einer Zehnerkarte oder das Zahlen einer erhöhten Kursgebühr (oder Schutzgebühr für Vereinsmitglieder) auf Wunsch eine veranstaltungsgebundene Kurzmitgliedschaft, die automatisch erlischt, wenn die Zehnerkarte entwertet, bzw. der betreffende Kurs beendet ist. Die Form dieser Mitgliedschaft schließt das Stimm- und Wahlrecht sowie die Nutzung von Vereinseigentum aus. Eine vom Vorstand erlassene Gebührenordnung regelt die Einzelheiten. Gewinne sollen aus den Kursen nicht erzielt werden.

### **§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein oder aus einer ihm übergeordneten Organisation
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Er kann nur mit sechswöchiger Frist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstände von mehr als 6 Monaten
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzusenden, wenn ein schwerer Verstoß vorliegt. Bei Ausschluß wegen Zahlungsrückstände erfolgt dieser Bescheid nicht.

Gegen den Bescheid ist der durch eingeschriebenen Brief an den Ältestenrat zu richtende Einspruch zulässig. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge, die für mindestens ½ Jahr im Voraus zu zahlen sind, wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Gesamtvorstand kann für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festsetzen. Diese dürfen nur für Zwecke der betreffenden Abteilung verwendet werden. Der/die Abteilungsleiter/in muss zuvor dazu Stellung nehmen.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Passive Mitglieder zahlen 50 % des Mitgliedsbeitrages, sind aber von allen sportlichen Aktivitäten ausgeschlossen

### **§ 5 Organe und Führungsgremien des Vereins**

1. Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Führungsgremien sind
- a) der Ältestenrat
  - b) die Abteilungen

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Einladung hierzu ergeht mindestens zwei Wochen vorher durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Bekanntgabe im Lokalteil der in Moers erscheinenden Tageszeitungen.
3. Tagesordnungspunkte jeder Hauptversammlung sind:
  - a) die Jahresberichte, und zwar
    - aa) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
    - ab) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer/innen
  - b) die Entlastung des/der Kassenwartes/Kassenwartin
  - c) die Vorlage des Haushaltvoranschlags
  - d) etwaige Nachwahlen
  - e) Anträge zur Hauptversammlung
4. Über die Entlastung des Vorstandes wird jährlich abgestimmt. Die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Ämter beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl. Gewählt werden:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart(in)
  - d) der/die Schriftführer(in)
  - e) zwei Kassenprüfer(innen)
  - f) der/die Sozialwart(in)
  - g) der/die Pressewart(in)
  - h) der / die Frauen- und Wanderwart(in)
  - i) der/die Kinder- und Jugendwart(in)
5. Ebenso werden alle zwei Jahre der/die Vorsitzende des Ältestenrates und mindestens zwei Beisitzer/innen gewählt.
6. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte festsetzen.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit bejaht.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, findet eine weitere Mitgliederversammlung statt. Der Antrag muss mit den Unterschriften der Antragsteller versehen dem Vorstand vorgelegt werden. Der /die Vorsitzende hat alsdann entsprechend Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen die Versammlung einzuberufen.
10. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 7 Abstimmung und Wahlen**

1. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmung oder Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln ist nur erforderlich, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Zur Beschlußfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, so erfolgt ein neuer Wahlgang. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart(in)

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) der/die Schriftführer(in)

- c) der/die Pressewart(in)
  - d) der/die Sozialwart(in)
  - e) der /die Frauen- und Wanderwart(in)
  - f) der/die Kinder – und Jugendwart(in)
4. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes ist in der Geschäfts- und Kassenordnung geregelt.
  5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In ihm sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
  6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestellt der Restvorstand kommissarisch ein anderes Mitglied, das die Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung fortführt.
    - a) Spätestens zum Kündigungstermin - und somit mit Ablauf der Amtszeit - sind alle Vereinsdaten und Vereinsunterlagen unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben. Fristverlängerungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand Regressansprüche vor.
    - b) Das Verwaltungsgericht stellt ausdrücklich auf das Haftungsprinzip des § 31 a) und b) des BGB ab. Dieser § besagt, dass für Fehler aus der Vorstandsarbeit zunächst der Verein, also die Vereinskasse haftet, wenn Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung verlangen. Das gilt allerdings nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- a) Alle Übungsleitungen, Helfer und Vorstandsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit je nach Qualifikation und Tätigkeit einen Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschalbetrag gem. § 1 Abs.4 dieser Satzung.

## **§ 9 Der Ältestenrat**

1. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. der/die Vorsitzende des Ältestenrates oder ein von ihm bestimmtes Mitglied nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied hat Einsicht in alle Bücher und Unterlagen des Vereins.
3. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand die Ehrungen vor.

4. Ist der Ältestenrat der Ansicht, daß die Führung der Geschäfte zu beanstanden ist, so hat er dies mit dem Vorstand zu erörtern. Bleibt er bei seiner Ansicht, so hat sein/e Vorsitzende/r entsprechend § 6 Abs. 2 eine Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten. In ihr ist dem Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. In ihr kann der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt und ein neuer Vorstand gewählt werden.
5. Scheidet der/die Vorsitzende des Ältestenrates dem Amt aus, so bestellt der Ältestenrat aus seiner Mitte eine/n andere/n Vorsitzende/n.
6. § 8 Abs. 5 gilt für den Ältestenrat entsprechend.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der Vorstand errichtet neue Abteilungen oder löst bestehende auf.
2. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor. Diese/r und ein/e Stellvertreter/in werden vom Vorstand bestellt.
3. Bei Neuaufstellung einer Abteilung beruft der Vorstand eine Abteilungsversammlung ein, die die organisatorischen Vorkehrungen für einen geordneten sportlichen Betrieb beschließt. Weitere Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf durch den/die Abteilungsleiter/in einberufen.

Die Abteilungsversammlung schlägt dem Vorstand den/die Abteilungsleiterin und die Stellvertretung vor. Will der Vorstand dem Vorschlag nicht stattgeben, so sind die Gründe in einer weiteren Abteilungsversammlung zu erörtern. Bleibt die Abteilung bei ihrem Vorschlag, so ist der/die Vorgeschlagene zu bestellen.

4. Jeder Abteilung ist im Jahresetat ein Betrag zur Gerätebeschaffung und Unterhaltung, für Startgelder und Reisekosten zuzuweisen. Dieser Betrag darf nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes überschritten werden.
5. Eine Abteilung kann mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eine eigene Kasse führen. Die Kasse wird jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Dem Vorstand ist Rechnung zu legen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend gibt sich ihre Ordnung selbst. Diese bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie wählt auch ihren Sprecher.
2. Der Vereinsjugend ist auf Antrag in jedem Jahresetat ein Betrag zuzuweisen, den sie selbst verwaltet.
3. Der Vorstand ist über alle Beschlüsse und Aktivitäten der Vereinsjugend zu unterrichten.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Zuschauern und Gästen nicht für Diebstähle bei Veranstaltungen und in Räumen des Vereins. Er haftet für Unfälle nur im Rahmen der Sporthilfe und der sonstigen abgeschlossenen Versicherungen.

### § 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens  $\frac{3}{4}$  der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

### § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Dialyseabteilung der Kinderklinik Bethanien, Bethanienstraße 21, 47441 Moers, die das Geld nach Einwilligung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde in dieser Form durch die Mitgliederversammlung am 08. Mai 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu ausgefertigt am \_\_\_\_\_ und vom derzeitigen geschäftsführenden Vorstand unterschrieben:

**1. Vorsitzende** :

Helga Fisseler

**2. Vorsitzender:**

Wilma Lorenz

**Kassenwartin:**

Sandra Schulze